



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004, Nachtrag I

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41004, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 14 H2

Typ: 321

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG  
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden  
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem  
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.  
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen  
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004, Nachtrag I

- 2 -

Der Firmenname wurde von

BBS-Kraftfahrzeugtechnik GmbH & Co. KG

in

BBS-kraftfahrzeugtechnik AG

geändert.

Die Sonderräder 7 J x 14 H2, Typ 321,  
Einpreßtiefe 18 mm,  
dürfen auch mit Toleranzänderungen entsprechend den beiliegenden  
Prüfunterlagen sowie auch zur Verwendung mit den in der fol-  
genden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen  
Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller:  
Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	195/70 R 14	1)2)3)5)6)7)
	BMW 518 i	8339/3	195/70 R 14-89	
	BMW 518 iA	8339/4		
	BMW 520 i			
	BMW 520 iA			
	BMW 524 d			
	BMW 524 td			
	BMW 524 tdA			
	BMW 525 i			
	BMW 525 iA			
	BMW 525 e			
	BMW 525 eA			
	BMW 526 e			
	BMW 526 eA			
	BMW 528 i			
	BMW 528 iA			
		BMW 525 i	8339/3	
	BMW 525 iA		M+S	
	BMW M 535 i	8339/4	195/70 R 14	
	BMW M 535 iA		- 89 Q M+S	



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004, Nachtrag I

- 3 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 6 CS/1	BMW 628 CSi BMW 628 CSiA BMW 635 CSi BMW 635 CSiA	9892/1	205/70 R 14 195/70 SR 14 M+S 205/70 SR 14 M+S	1)2)3)5)6)7)
	BMW M 635 CSi	9892/1 9892/2	195/70 SR 14 M+S 205/70 SR 14 M+S	
	BMW 628 CSi BMW 635 CSi	9892/2	205/70 R 14 8) 195/70 SR 14 M+S 205/70 SR 14 M+S	
BMW 7	BMW 725 BMW 725 A BMW 728 BMW 728 A BMW 728 i BMW 728 iA	A 284	195/70 R 14 205/70 R 14	1)2)3)5)7)
	BMW 730 BMW 732 i BMW 732 iA BMW 733 i BMW 733 iA BMW 735 i BMW 735 iA BMW 745 iA		205/70 R 14 205/70 SR 14 M+S	
	BMW 725 i BMW 725 iA	A 284/1	195/70 R 14 205/70 R 14	
	BMW 728 i BMW 728 iA BMW 732 i BMW 732 iA BMW 735 i BMW 735 iA BMW 745 iA		205/70 R 14 205/70 SR 14 M+S	



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004, Nachtrag I

- 4 -

## Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.  
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 7) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder gerade Ventile DIN 7779 - 40 MS (Metallschraubventil) zulässig.

Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

- 8) Es sind nur Reifen der Hersteller Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Michelin, Veith Pirelli und Uniroyal zulässig.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

Die Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Sonderräder werden wie folgt neugefaßt:



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004, Nachtrag I

- 5 -

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreiße,  
der Typ des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 27.01.1989 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 7. März 1989  
Im Auftrag  
Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S.  
3193)

Nummer der ABE: 41004

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 14 H2

Typ: 321

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS-Kraftfahrzeugtechnik GmbH & Co. KG  
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Typzeichen

KBA 41004

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.  
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen  
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004

- 2 -

---

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 7 J x 14 H2, Typ 321, zulässige Radlast 600 kg, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	A 18	BMW 518	8339/2	195/70 R 14	1)2)3)4)5)6)
	A 18i	BMW 518i	8339/3		
	A 20i	BMW 520i			
	A 24d	BMW 524td			
	A 24td				
	A 25i	BMW 525i			
	A 27e	BMW 525e			
	K 27e	BMW 525e			
	A 28i	BMW 528i			
	A 35i	BMW 535i			
	K 35i				
	N 35i				
	A 35i	BMW M 535i			
	M 35i				
KM 35i					
NM 35i					
BMW 6 CS/1	A 28i	BMW 628 CSi	9892/1	205/70 R 14	
	A 35i	BMW 635 CSi		205/70 SR 14	
	K 35i			M+S	
	N 35i			195/70 SR 14	
BMW 7	25	BMW 725	A 284	195/70 R 14	1)2)3)4)5)
		BMW 725A		205/70 R 14	
	28	BMW 728			
		BMW 728A			
	28i	BMW 728i			
		BMW 728iA			
	30	BMW 730			
	33i	BMW 733i			
		BMW 732i			
		BMW 733iA			
		BMW 732iA			
35i	BMW 735i				
	BMW 735iA				
45i	BMW 745i				
	BMW 745iA				
			205/70 R 14		





# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004

- 4 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7	A 25i	BMW 725i BMW 725iA	A 284/1	195/70 R 14	1)2)3)4)5)
	A 28i	BMW 728i BMW 728iA		205/70 R 14	
	A 33i	BMW 732i BMW 732iA		205/70 R 14	
	A 35i	BMW 735i			
	K 35i	BMW 735iA			
	N 35i				
	A 45i	BMW 745i BMW 745iA			

## Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.  
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41004

- 5 -

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: .....  
Felgenreöße: .....  
Typ: .....  
Herstelldatum (Monat, Jahr): .....  
Typzeichen: .....  
Einpreßtiefe: .....

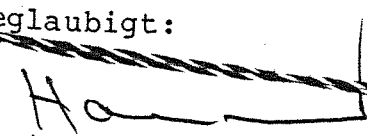
Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 25.11.1985 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 23. Januar 1986  
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

  
Regierungssekretär

Anlage:  
1 Gutachten